

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. November 2021 über Ersuchen des Salzburg Museum folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Stünden die nachstehenden, im Dossier des Salzburg Museum behandelten Gegenstände im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 idF BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, würde der Beirat

- I. bei den in Beilage ./A dieses Beschlusses angeführten Werken die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) empfehlen;
- II. bei den in Beilage ./B dieses Beschlusses angeführten Werken die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) empfehlen, jeweils sobald diese aufgefunden werden;
- III. bei den in Beilage ./C dieses Beschlusses angeführten Werken die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) empfehlen, das Objekt mit Inv.Nr. 147-40, sobald aufgefunden;
- IV. bei dem Werk „Salzburger Ofen mit Darstellung der Freien Künste“ Inv.Nr. 700-40, später K 305-49, die Übereignung nicht empfehlen.

### **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier des Salzburg Museum vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Wie der Beirat bereits in seinen Beschlüssen vom 27. Oktober 1999 und 30. November 2012 zu Objekten aus dem Eigentum des Bundes aus der Sammlung Oscar bzw. Elisabeth (auch: Elizabeth) Bondy ausführte, verfügte der am 19. Oktober 1870 in Wien geborene Industrielle Oscar Bondy über eine bedeutende Kunstsammlung. Diese beinhaltete Werke von Rudolf von Alt, Emil Jakob Schindler, August von Pettenkofen, außerdem deutsche, italienische, französische, holländische Meister aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, Skulpturen sowie zahlreiche wertvolle Möbel und kunsthandwerkliche Objekte und war in seiner Wohnung in Wien I, Schubertring 3, aufgestellt. Infolge des „Anschlusses“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich war Oscar Bondy als Jude von Verfolgung bedroht. Nachdem er sich zu diesem Zeitpunkt in der Tschechoslowakei aufhielt, kehrte er nicht mehr nach Wien zurück. In weiterer Folge sollte er über die Schweiz in die USA gelangen. Seine Kunstsammlung, die bereits ab 17. März 1938 „durch Aufstellung eines Doppelpostens der S.A. „gesichert““ worden war,

wurde auf Wunsch der Zentralstelle für Denkmalschutz mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Juli 1938 gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz i.V.m. § 4a Ausfuhrverbotsgesetz sichergestellt.

*„Die Kunstsammlung des Industriellen Oskar Bondy, Wien I, Schuberting 3, enthält eine große Anzahl von Werken, die sowohl für den gesamt-deutschen, als auch für den lokalen Kunstbesitz von höchster Bedeutung sind. Bondy, der tschechoslowakischer Staatsbürger ist, hält sich seit der nationalsozialistischen Machtergreifung im Auslande auf und besteht die Gefahr, daß die Sammlung oder Teile derselben in das Ausland verschleppt werden.“*

Zuvor hatte sich Oscar Bondy geweigert, eine Vermögensanmeldung abzugeben, da er sich als tschechoslowakischer Staatsbürger nicht an die Bestimmungen der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938 gebunden sah. Seine Bemühungen, die gesperrte Sammlung freizubekommen, etwa durch Zahlung einer Ablöse an die Gestapo, scheiterten. Vielmehr erfolgte am 4. Juli 1938 die physische Sicherstellung von 165 wertvollen Stücken der Sammlung, bei der sein Anwalt sowie Vertreter des Wiener Magistrats, der Zentralstelle für Denkmalschutz und verschiedener Wiener Museen anwesend waren. Die Objekte wurden vor Ort belassen und Teile davon in das Zentraldepot für beschlagnahmte Kunstgegenstände verbracht.

Aufgrund ihrer Bedeutung fiel die Sammlung Oscar Bondy unter den so genannten „Führervorbehalt“, mit dem Adolf Hitler am 18. Juni 1938 alle beschlagnahmten Kunstsammlungen in Österreich unter seine Kontrolle brachte, um Kunstwerke für sein in Linz geplantes „Führermuseum“ im Rahmen des „Sonderauftrags Linz“ zu akquirieren. Der „Führervorbehalt“ besagte unter anderem:

*„Bei der Beschlagnahme staatsfeindlichen, im besonderen auch jüdischen Vermögens in Österreich sind u. a. auch Bilder und sonstige Kunstwerke von hohem Wert beschlagnahmt worden. [...] Der Führer beabsichtigt, nach Einziehung der beschlagnahmten Vermögensgegenstände die Entscheidung über ihre Verwendung persönlich zu treffen. Er erwägt dabei, Kunstwerke in erster Linie den kleineren Städten in Österreich für ihre Sammlungen zur Verfügung zu stellen.“*

Diese Formulierung wurde am 25. August 1939 nochmals dahingehend erweitert,

*„dass nicht nur die beschlagnahmten, sondern auch die lediglich sichergestellten Bilder und sonstigen Kunstwerke seiner Verfügung unterliegen.“*

Mittels Listen konnten zahlreiche Museen – auch das *Salzburger Museum Carolino-Augusteum* – ihre Wünsche einbringen, um Objekte aus den beschlagnahmten bzw. sichergestellten Sammlungen zugewiesen zu bekommen. Hitler ließ sich mehrmals Verteilungsvorschläge vorlegen, um selbst zu entscheiden, welche Objekte welchen Institutionen zugewiesen werden sollten. Am 13. Oktober 1939 besuchte sein Sonderbeauftragter Hans Posse das Salzburger Museum, dessen Direktor Max Silber ihm von einem geplanten Zubau berichtete, der die gewünschten Zuweisungen beherbergen sollte.

Nachdem gegen Oscar Bondy wegen der nicht abgegebenen Vermögensanmeldung ein Strafverfahren eingeleitet worden war, wurden seine sichergestellten Gegenstände durch Verfügung des Landgerichtes Wien vom 1. Dezember 1939 vollständig und ersatzlos zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Dabei sollten die mehr als 1.600 unter „Führervorbehalt“ stehenden Objekte seiner Sammlung österreichischen Museen *„entgeltlos zugeteilt“* werden. Die Einziehung der auf über eine Million Reichsmark geschätzten Sammlung *„ohne irgendeine Ablösungsverpflichtung gegenüber Bondy“* wurde insbesondere vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten explizit begrüßt.

Im Jänner 1940 wurde Oscar Bondy, der sich mittlerweile in New York aufhielt, von den NS-Behörden offiziell in Wien abgemeldet. Kurz darauf übermittelte das Salzburger Museum der Zentralstelle für Denkmalschutz ein Verzeichnis seiner Erwerbungswünsche, das mehr als 50 Gegenstände aus der Sammlung Oscar Bondy listete. Deren unentgeltliche Zuweisung erbat zudem nachdrücklich auch der Salzburger Oberbürgermeister bei der Zentralstelle:

*„Vor allem kommen hiebei jene Stücke aus der unentgeltlich zur Verteilung in Aussicht genommenen [...] Sammlung Bondy, die sich einst in Salzburg befanden oder mit Salzburg in Beziehung stehen [...] in Betracht“.*

Mit 17. September 1940 bestätigte das Salzburger Museum den Eingang der ersten Tranche von Objekten aus der Sammlung Oscar Bondy, wobei Max Silber sich erfolgreich noch weitere Objekte wünschte – Anfang Juni 1941 sprach man bereits von der *„Restsammlung Bondy“* (*„kleinere Führerzuteilungen“*). Im Jänner 1942 teilte die nunmehr in Institut für Denkmalpflege umbenannte Denkmalbehörde Silber mit, dass die (verbliebenen) entzogenen Sammlungen erneut zu besichtigen wären und diese unentgeltlich zur Verteilung kommen würden.

Infolge der mehrfachen Besichtigungen, Zuteilungen sowie Übergaben von Teilen der Sammlung Oscar Bondy kamen zwischen 1940 und 1942 insgesamt 99 Objekte in das Salzburger Museum, welche großteils mit Inventarnummern aus dem Jahr 1940 versehen wurden; manche wurden jedoch nicht inventarisiert, wie der sogenannte *„Salzburger Ofen“*, ein wertvolles Stück aus der Renaissancezeit, das im April 1942 ins Museum gekommen war. Bis 1944 erwartete das Museum weitere Objekte aus der Sammlung, doch mit dem Kriegsverlauf verbundene Transportschwierigkeiten verzögerten das Vorhaben, sodass es letztlich zu keinen zusätzlichen Übergaben mehr kam.

Oscar Bondy starb am 3. Dezember 1944 im New Yorker Exil. Seine am 5. Juni 1890 in Wien geborene Witwe Elisabeth Bondy, née Soinig, kehrte nach Kriegsende zeitweilig nach Österreich zurück und bemühte sich intensiv um die Restituierung der Sammlung ihres Mannes. Im Juli 1945 bestellte das Amtsgericht Wien Rechtsanwalt Friedrich Köhler zum Abwesenheitskurator für Oscar Bondy, der die ehemalige Kunstsammlung und andere Vermögenswerte wie Immobilien sichern sollte. Er wandte sich dafür an den Denkmalamtsmitarbeiter Franz Balke, der mittlerweile für den *„Sonderauftrag Rückgabe des enteigneten privaten Kunstbesitzes“* tätig war. Aufgrund Balkes Involvierung in *„Führerspenden“*

an Museen während des Nationalsozialismus verließ Köhler sich jedoch nicht auf dessen Angaben, sondern versuchte mittels eigener Recherchen, Klarheit über den Standort und die Anzahl der entzogenen Objekte zu bekommen. Hatte ihm Balke Anfang 1946 die Befürchtung mitgeteilt, dass viele Objekte im Salzburger Museum verloren gegangen seien und etwa der „Salzburger Ofen“ durch Bombentreffer zerstört worden wäre, gab das Salzburger Museum kurz darauf darüber Auskunft,

*„dass der seinerzeit unserem Museum zugewiesene Salzburger Ofen aus der beschlagnahmten Kunstsammlung Bondy bei den Bombenangriffen nicht zugrunde gegangen ist, sondern an einem Bergungsort des Museums ist.“*

Im März 1946 ersuchte Köhler das Museum selbst um Bekanntgabe, ob jene Objekte aus der Sammlung Oscar Bondy, welche während der NS-Zeit dem Museum überwiesen worden waren, sich noch in Verwahrung des Museums befänden,

*„damit anlässlich der zu erwartenden Wiedergutmachung die Rückführung in die Wege geleitet werden kann.“*

Die Reaktionen auf diese Eingaben können als abwehrend zusammengefasst werden. Zunächst stellte der mittlerweile amtierende Museumsdirektor Rigobert Funke die Vermutung in den Raum, die gesuchten Objekte seien vernichtet worden, und Köhlers mit Inkrafttreten des *Ersten Rückstellungsgesetzes* im Juli 1946 gestellter Antrag auf Freigabe der Sammlung Oscar Bondy wurde anfänglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt. Schließlich gab das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 27. Mai 1947 Elisabeth Bondys Berufung gegen den negativen Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion statt:

*„Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 26.7.1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz BGBl. Nr. 156/1946) wird sohin die Kunstsammlung Oskar Bondy, soweit sie sich gegenwärtig in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befindet und zwar im gegenwärtigen Zustande an Elisabeth Anna Bondy, New York, als Alleinerbin nach Oskar Bondy zurückgestellt. [...] Die Entziehung erfolgte in Form eines Gerichtsbeschlusses auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26.4.1938. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz StGBI. Nr. 14/45, aufgehoben. Die Kunstsammlung steht in Verwaltung des Bundesdenkmalamtes, somit einer Dienststelle des Bundes. Die Voraussetzungen des Ersten Rückstellungsgesetzes sind somit gegeben.“*

In der Folge erkundigte sich Köhler wiederum bei einzelnen Museen, darunter das Salzburger Museum, ob im Sinne dieses Rückstellungsbescheids bereits Objekte restituiert werden könnten. Funke gab nun an, dass die Objekte in verschiedenen Bergungsorten verstreut seien und einzelne Objekte nicht herausgesucht werden könnten. Auch dem Bundesdenkmalamt, welches Anfang Juni 1947 die betreffenden österreichischen Museen im Sinne des Rückstellungsbescheids zur Rückstellung der Objekte der Sammlung Bondy aufforderte, teilte Funke mit, sein Museum sehe sich

*„unter den jetzigen Umständen ausserstande, der Rückstellungsverfügung [...] nachzukommen, woran sich solange nichts ändern wird, bis es gelingt, für die Unterbringung der aus den Bergungsorten schon rückgeführten und noch zurückzubringenden Musealgegenstände geeignete Depoträume in Salzburg zur Verfügung gestellt zu bekommen, worum sich die Museumsdirektion bisher vergeblich bemühte.“*

Demgegenüber agierte das Museum allerdings bei Anfragen, welche andere, nicht NS-verfolgungsbedingt entzogene Objekte betrafen, völlig anders: So wurde etwa eine im Mai 1946 gestellte Anfrage eines Leihgebers über den Aufenthaltsort und den Zustand seiner im Salzburger Museum deponierten Leihgabe bereits eine Woche später ausführlich, inklusive Inventarnummer der Leihgabe und Angabe des Bergungsorts, beantwortet.

Nachdem Köhler abermals getröstet worden war, erkundigte sich Denkmalamtsleiter Otto Demus bei Rigobert Funke, wie weit die Suche nach den Objekten aus der rückgestellten Sammlung Oscar Bondy nun gediehen sei, und wies auf die Dimension der Sache hin, insofern immer noch Verhandlungen über die Widmung von Objekten an österreichische Museen stattfänden:

*„Wir stehen mit Bondy in recht schwierigen Verhandlungen zwecks Erwerbung durch Kauf oder Tausch einzelner sehr wertvoller Objekte, die gerade auch für Salzburg [...] von grösstem Interesse sind. Diese Verhandlungen wurden natürlich durch die Stockung der Restitution in Salzburg erheblich erschwert. Ich möchte daher an Sie, sehr verehrter Herr Direktor, die dringende Bitte richten, Alles zu tun, um die Rückstellung der seinerzeit enteigneten und nun durch Beschluss der Finanzlandesdirektion dem Eigentümer wieder zurückgestellten Gegenstände in die Wege zu leiten“.*

Im März 1948, kurz nach Demus' Intervention, wurde eine „Teil-Übernahmeliste, Sammlung Bondy“ erstellt, die jene Objekte anführte, welche das Salzburger Museum der Wiener Spedition Kühner & Sohn im Auftrag von Elisabeth Bondy übergeben hatte. Im Mai, Juni und Juli 1948 benachrichtigte Funke das Bundesdenkmalamt und Friedrich Köhler darüber, dass neuerlich Stücke aus der Sammlung aufgefunden worden seien, die restlichen würden weiterhin gesucht.

Unterdessen hatten im Zusammenhang mit der Restitution der Sammlung und deren Ausfuhr intensive Verhandlungen begonnen. Im Fall Bondy spielte in diesem Zusammenhang auch der ehemalige Leiter der Denkmalbehörde während der NS-Zeit, Herbert Seiberl, eine wesentliche Rolle. In einem Schreiben vom 23. August 1948 teilte er Otto Demus mit:

*„Frau Bondy hat daher auf meine Anregung hin beschlossen, dem Salzburger Museum einige lokal wichtige Objekte zu widmen, gewissermaßen als Ausgleich dafür, daß die Rückstellung unter erschwerten Bedingungen durchgeführt wird.“*

Zu einer Umsetzung der in den Raum gestellten Widmungen kam es offenbar noch nicht unmittelbar. Im August 1949 wurde eine Liste der bis dato aufgefundenen Objekte der Sammlung Bondy, darauf

auch der „Salzburger Ofen“, vorgelegt, die auch an Elisabeth Bondy übermittelt wurde. Das Bundesdenkmalamt hatte bereits zuvor, im September bzw. Dezember 1947 Ausfuhrgenehmigungen für den Großteil der Objekte der Sammlung Bondy, sohin auch für den Ofen, erteilt. Als Elisabeth Bondy infolge der Mitteilung über die neu aufgefundenen Objekte ankündigte, den Ofen übernehmen und nach New York bringen zu wollen, erklärte ihr Funke jedoch – ob im Wissen oder Unwissen der längst erteilten Freigabe –, dass sie hierfür eine Ausfuhrbewilligung benötige. Auf Elisabeth Bondys Betreiben wandte sich daraufhin ihr Rechtsanwalt Friedrich Köhler am 23. August 1949 an das Bundesdenkmalamt. Fünf Tage zuvor, am 18. August 1949, hatte sich auch Funke bei der Denkmalbehörde gemeldet und angegeben, er könne die Ausfuhr des Ofens nicht befürworten. Gegenüber beiden – Funke wie Köhler – bekräftigte die Behörde letztlich noch im August die vorliegende Ausfuhrfreigabe. Köhler wurde zusätzlich dahingehend informiert, dass dadurch keine weitere Ausfuhrgenehmigung für den Ofen nötig sei. Auf Ersuchen Köhlers stellte das Bundesdenkmalamt jedoch mit Schreiben vom 12. Dezember 1949 eine neuerliche, diesmal nur auf den Salzburger Ofen bezogene Ausfuhrbewilligung wohl zur zolltechnischen Abwicklung aus.

Drei Wochen zuvor, am 4. November 1949, hatte Elisabeth Bondy drei Salzburger Fayencekrüge sowie einen Keramikblumentopf aus dem 17. Jahrhundert, diese ebenfalls aus der zuvor an sie restituierten Sammlung ihres Mannes stammend, dem Museum geschenkt.

In der Folge übergab das Salzburger Museum mit Übergabebestätigung vom 27. Februar 1950 den „Salzburger Ofen“ im Auftrag Elisabeth Bondys an die Spedition Amerhauser, die ihn nach Wien transportierte. Elisabeth Bondy hatte das Objekt nämlich bereits an einen Händler in New York verkauft, der den Ofen vor der Überstellung in die USA besichtigen wollte. Dieser trat jedoch aufgrund des schlechten Zustandes – „da die Kacheln grossenteils zerbrochen“ wären – vom Kauf zurück, und das Geschäft musste rückabgewickelt werden. Sohin verließ der „Salzburger Ofen“ Österreich nicht, vielmehr teilte Elisabeth Bondy Direktor Funke am 5. November 1950 ihre Entscheidung mit, ihn dem Salzburger Museum „zur Verfügung“ stellen zu wollen. In seinem Antwortschreiben vom 15. November 1950 erkundigte sich Funke, unter welchen Bedingungen dies der Fall wäre, worauf Elisabeth Bondy fünf Tage später replizierte, ihn „geschenkweise zur Verfügung“ zu stellen:

*„Das endlose mit mir herumhandeln wollen des Käufers ist mir zu bunt geworden, sodass ich mich entschloss, den Ofen nicht zu verkaufen, sondern ihn Ihrem Museum zu verehren.“*

Das Museum nahm das Angebot an; die Eingangsbestätigung ist mit 8. Jänner 1951 datiert. Rigobert Funke bedankte sich in der Folge bei Otto Demus für die

*„erfolgreiche Intervention bei Elisabeth Bondy, welcher den für uns hocheffektvollen Effekt zeitigte, daß der prachtvolle Ofen von Hans Resch nunmehr in den Besitz des Salzburger Museums gelangte, wohin er ja auch letzten Endes gehört“.*

Worin diese Intervention bestand, dazu finden sich keine Hinweise in den gesichteten Akten. Von sich aus meldete sich das Salzburger Museum danach nicht mehr bei Elisabeth Bondy. Auf Nachfrage Köhlers Ende 1951, ob weitere Objekte aus der Sammlung Oscar Bondy aufgefunden worden wären, gab Funke bekannt, dass neuerlich ein Objekt gefunden worden sei, ein Bauertisch. Dieser wurde im März 1952 als letztes Objekt vom Salzburg Museum an Elisabeth Bondy zurückgestellt. Eine potenziell in Verbindung mit der Schenkung des „Salzburger Ofens“ erteilte Ausfuhrfreigabe konnte für keine anderen rückgestellten Gegenstände der Sammlung Oscar Bondy festgestellt werden.

In den frühen Nachkriegsjahren wurden 72 der 99 in den Jahren 1940–1942 an das Salzburg Museum abgegebenen Objekte der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Sammlung Oscar Bondy an dessen Witwe restituiert und physisch übergeben. Zu befinden ist daher über die heute im Bestand des Salzburg Museum gelisteten verbliebenen 27 Objekte, darunter der „Salzburger Ofen“ und die vier gewidmeten Gegenstände aus Keramik. Elisabeth Bondy starb am 21. April 1974 in Wien.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die nach dem 8. Mai 1945 Gegenstand von Rückstellungen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zurückzustellen gewesen wären und im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Oscar Bondy wurde nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich als Jude verfolgt. Seine in Österreich befindliche Kunstsammlung wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Juli 1938 sichergestellt. In weiterer Folge wurden sämtliche sichergestellten Gegenstände durch Verfügung des Landgerichtes Wien vom 1. Dezember 1939 vollständig und ersatzlos zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

I. Im Zuge der neuerlichen Überprüfung der 99 Zuteilungen an das heutige Salzburg Museum ab 1940 konnten sieben Objekte aus der Sammlung Oscar Bondy aufgefunden werden, die nach der Entscheidung über ihre Rückstellung nicht an Elisabeth Bondy übergeben worden waren (Beilage ./A). Stünden diese Objekte im Eigentum des Bundes, wäre somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und eine Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) zu empfehlen.

II. Zusätzlich wurden 15 weitere Objekte der Sammlung Oscar Bondy (Beilage ./B) identifiziert, die ebenfalls in den Jahren 1940–1942 dem Salzburger Museum zugeteilt worden waren; auch sie sind Gegenstand der Rückstellungsentscheidung nach 1945, wurden aber nicht an die Erbin nach Oscar Bondy übergeben. Da sie im Salzburg Museum bislang nicht aufgefunden werden konnten, wäre somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und eine Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) zu empfehlen, jeweils sobald diese aufgefunden werden.

III. und IV. Rechtlich unzweifelhaft ist, dass die vier Gegenstände der Beilage ./C sowie der „Salzburger Ofen mit Darstellung der Freien Künste“ Inv.Nr. 700-40, später K 305-49, Oscar Bondy entzogen wurden. Fest steht weiters, dass sie an dessen Witwe Elisabeth Bondy zurückgestellt wurden und das Bundesdenkmalamt nach den Rückstellungen Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz führte. Zu prüfen war daher, ob die nachfolgenden Eigentumserwerbe in einem nach § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz geforderten engen Zusammenhang mit diesen standen.

**Ad III.** Obwohl zu dem Zeitpunkt, als Elisabeth Bondy im November 1949 die vier – zuvor rückgestellten – Gegenstände der Beilage ./C an das Salzburger Museum schenkte, bereits seit 1947 die Ausfuhrgenehmigung für große Teile der Sammlung Oscar Bondy vorlag, sieht der Beirat es als gegeben an, dass diese Widmung in engem zeitlichen und thematischen Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz steht. Der Beirat übersieht dabei nicht, dass die amtliche Ausfuhrgenehmigung zwar längst vorlag, dessen ungeachtet versuchte Museumsdirektor Rigobert Funke – ob in deren Kenntnis oder Unkenntnis –, auch noch 1949 für den „Salzburger Ofen“ die Ausfuhr zu verhindern. So drohte er, nachdem dieser erst im Sommer 1949 in den Bergungsbeständen aufgefunden worden war, Elisabeth Bondy an, sie würde dafür eine Ausfuhrgenehmigung benötigen. Zudem schrieb er an das Bundesdenkmalamt, er könne eine solche Ausfuhr nicht befürworten. Zwar erhielt Elisabeth Bondys Rechtsanwalt, der sich dazu ebenfalls bei der Denkmalbehörde erkundigte, in der Folge die Bestätigung, dass keine Ausfuhrbewilligung für den Ofen mehr benötigt werde, dennoch stellte das Bundesdenkmalamt mit 12. Dezember 1949, sohin einen Monat nach der Schenkung der hier gegenständlichen vier Objekte, eine neuerliche, diesmal nur auf das Einzelobjekt „Salzburger Ofen“ bezogene Ausfuhrbewilligung, wohl zur zolltechnischen Abwicklung, aus. Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Erwerb der vier Gegenstände der Beilage ./C im Zusammenhang mit der Ausfuhrbewilligung für den ebenfalls rückgestellten „Salzburger Ofen“ stand, da das Ausfuhrverfahren angesichts der erwähnten wiederholten Versuche von Seiten des Salzburger Museums, eine Genehmigung (nachträglich) zu verhindern, für die betroffenen Parteien noch nicht abgeschlossen schien, wie die erneute Ausstellung der Ausfuhrgenehmigung vom 12. Dezember 1949 zeigt. Der Beirat erkennt daher bei den einen Monat zuvor getätigten Schenkungen den gesetzlich geforderten „engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des

Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“.

Stünden diese Objekte im Eigentum des Bundes, wäre somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt und eine Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Oscar Bondy (bzw. Elisabeth Bondy) zu empfehlen. Dies gälte auch für das derzeit nicht auffindbare Objekt mit Inv. Nr. 147-40, sobald aufgefunden.

**Ad IV.** Der „Salzburger Ofen mit Darstellung der Freien Künste“, Inv.Nr. 700-40, später K 305-49, wurde von Elisabeth Bondy nach dem 8. Mai 1945, nämlich mit Schenkungsbestätigung vom November 1950, dem Salzburger Museum „*verehrt*“. Zwar war diese Schenkung vom Museum angestrebt worden – so bedankte sich Direktor Rigobert Funke danach bei Otto Demus für eine nicht näher definierte Intervention –, jedoch liegt der entscheidende Unterschied zu den unter III behandelten Fällen darin, dass der Ofen im Frühjahr 1950 – also nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung 1947 und deren gesonderter Bestätigung, wie erwähnt, Ende 1949 – an einen New Yorker Käufer bereits verkauft und auch schon von Salzburg nach Wien transportiert worden war; nur weil der Käufer, der ihn ebendort besichtigte, in der Folge aufgrund des schlechten Zustands des Ofens vom Kauf zurücktrat, wurde der Kauf rückabgewickelt. Nachdem in der Folge zu hohe Lagerkosten anfielen, schenkte Elisabeth Bondy den Ofen dem Salzburger Museum im Dezember 1950. Das Nichtzustandekommen des Verkaufs lag demnach ausschließlich in Elisabeth Bondys Sphäre. Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass diese Schenkung in keinem engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz steht.

Nach der Schenkung wurde nur noch ein Objekt aus dem Salzburger Museum an Elisabeth Bondy restituiert: Auf Nachfrage ihres Rechtsvertreters Friedrich Köhler Ende 1951, ob weitere Objekte aus der entzogenen Sammlung Oscar Bondy aufgefunden worden wären, gab Direktor Funke bekannt, dass zwischenzeitlich ein Bauertisch aus dem Eigentum Oscar Bondys identifiziert worden sei. Dieser wurde im März 1952 an die Erbin nach Oscar Bondy übergeben; Verhandlungen über dessen Ausfuhr sind keine belegt, auch ansonsten konnte keine Ausfuhrfreigabe, die in Verbindung mit der Schenkung des „Salzburger Ofens“ stehen könnte, festgestellt werden.

Eine Übereignung des „Salzburger Ofen“ wäre daher nicht zu empfehlen.

Wien, am 5. November 2021

Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin  
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.  
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Dr. Christoph HATSCHEK

**Beilage ./A**

| <b>Inventarnummer</b> | <b>Objekt</b>                                      |
|-----------------------|--|
| 146-40                | Obermillnerkrug mit Tieren                         |
| 628-40                | Schlüssel mit Bronze, Löwenkopf (römisch)          |
| 653-40                | Tisch  |
| 667-40                | Bauernsessel, Rückenlehne geschnitzt, 1772         |
| 673-40                | Sessel mit geschnitzter Rückenlehne, MZ um 1700    |
| 674-40                | Bauernsessel, Rückenlehne geschnitzt, datiert 1754 |
| 695-40                | Tonmodell, Flucht nach Ägypten, mit Postament      |

**Beilage ./B**

| <b>Inventarnummer</b> | <b>Objekt [sämtliche derzeit nicht auffindbar]</b>                     |
|-----------------------|--|
| fehlend               | Kleine Kommode, Fächertischchen  |
| 608-40                | Alabastergruppe, Vesperbild, englisch (rheinisch?)                     |
| 629-40                | Schlüssel mit drei Zinken, Holz  |
| 630-40                | Buchsbaumgriff, geschnitzt   |
| 637-40                | Kästchen mit Intarsia, Musikinstrumente, Marmorauflagen, Bronzezierate |
| 639-40                | Miniatur-Dudelsackpfeifer  |
| 654-40                | Kachelmatritze, Beschlagwerk, grau-braun, Engelsköpfe                  |
| 669-40                | Reich geschnitzter Sessel, Mitte 17. Jh.                               |
| 670-40                | Bauernsessel, Rückenlehne reich geschnitzt                             |
| 671-40                | Bauernsessel mit geschnitzter Rückenlehne, Maskendarstellung, 17. Jh.  |
| 675-40                | Lehnsessel, Arm- und Rückenlehne geschnitzt, ca 1600                   |
| 678-40                | Kl. Klappsessel von 1650, Kinder-Klappstuhl                            |
| 685-40 a und b        | 2 Miniaturengel, kniend, Holz  |
| 691-40                | Kleiner Rahmen, Rokoko, vergoldet                                      |

**Beilage ./C**

| <b>Inventarnummer</b> | <b>Objekt</b>  |
|-----------------------|--|
| 147-40                | Obermillnerkrug, 4 Zecher, 2 Musikanten, Wirtin [derzeit nicht auffindbar] |
| 148-40                | Obermillnerkrug, Hirschjagd und Hund                                       |
| 149-40                | Obermillnerkrug, Jäger und Hirsch  |
| 604-40                | Blumentopf, glasiert   |